

12.04.22

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Vorläufige Haushaltsführung 2022

**Mitteilung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 23 HG 2021 i. V. m.
§ 37 Absatz 4 BHO über die Erteilung einer außerplanmäßigen
Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6002 Titel 687 03
- Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit,
Verteidigung und Stabilisierung - in Höhe von bis zu 132.000 T Euro**

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 12. April 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 i. V. m. § 23 HG 2021 i. V. m. § 37 Absatz 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Auswärtigen Amtes seine Einwilligung nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO erteilt hat, bei Kapitel 6002 Titel 687 03 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung, fällig in künftigen Haushaltsjahren, bis zur Höhe von 132.000 T Euro einzugehen.

Aus dem Titel soll die Beteiligung Deutschlands an den Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine aus Mitteln der Europäischen Friedensfazilität (European Peace Facility, EPF) finanziert werden.

Trotz der Höhe der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes(AA) ist nach der für den 13. April 2022 geplanten Befassung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) eine Annahme des Rates im schriftlichen Verfahren mit kurzer Frist (voraussichtlich bis zum Folgetag, den 14. April 2022) vorgesehen.

Entsprechend dem mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbarten Verfahren erhält der Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Kopie des Schreibens zur unverzüglichen Mitteilung an die Präsidentin des Deutschen Bundestages über die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Katja Hessel